

LEXAS COUNTY COURT OF LEXOSIA

unter Mitwirkung von: [REDACTED]

[REDACTED]

Nein. Aktion: 192/2024

Zwischen:

1. Rolf Tumis
2. Pragmastro GmbH

Die Kläger

-und-

1. Thomas Wiege
2. Druck- und Verlagshaus Wiege GMBH
3. Emilia-Sophia-Stiftung

Beklagte

Datum: 20. März 2025

Erscheinungen:

Für die Kläger und Rechtsmittelführer: Herr [REDACTED]

Für die Beklagten Beklagter: Herr [REDACTED]

Die Klägerinnen und Berufungsklägerinnen (nachstehend "Klägerinnen" genannt) haben mit einseitigem Antrag vom 20.12.2024 Unterlassungsklagen gegen die Beklagten zu 1 und 2 (nachstehend "Beklagte zu 1 und 2" genannt) erwirkt, die ich im Folgenden im Wortlaut wiedergebe.

Bevor ich auf die Klageschrift, die beigefügten eidesstattlichen Erklärungen sowie den Einspruch und die beigefügte eidesstattliche Erklärung eingehe, möchte ich wegen einer besonderen Frage, die sich im Zusammenhang mit der Zuständigkeit des Gerichtshofs nach europäischem Recht und insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 stellt, Folgendes anmerken

Ich muss mich in erster Linie mit dieser Frage befassen, da sie von großer Bedeutung ist.

Bei der Prüfung der Frage der Zuständigkeit muss das Gericht die anhängigen Verfahren vor den deutschen Gerichten berücksichtigen, einschließlich Entscheidung des deutschen Berufungsgerichts vom 12.11.2024 (Anlage 55b zur Klageschrift und Anlage 5 zur Klageschrift). Es ist wichtig zu sagen, dass die Existenz der deutschen Verfahren und der Erlass aller Urteile in Deutschland eine anerkannte Tatsache ist.

Das deutsche Verfahren läuft wie folgt ab: Das Verfahren mit der Nummer I-17 O48/23 wurde am 19.09.23 beim Landgericht Bochum (nachstehend "Landgericht") von der Druck-Und Verlagshaus Wiege GMBH (nachstehend "**Wiege GMBH**"), vertreten durch Thomas Wiege, gegen die Pragmastro Ltd (nachstehend "**Pragmastro**"), vertreten durch Rolf Tumis, eingereicht.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde auf einen Antrag hin ein Erlass über 02.10.23 **Pragmastro** zu verbieten, die App "Der Saunaführer" (im Folgenden auch "die App" genannt) zu nutzen und unter anderem Rabattcoupons zu erstellen.

Zuvor, am 13.03.2024, wurden im Rahmen der Verfahren I-17 O44/23 und I-17 O 42/2 vor dem Landgericht erneut zwei verschiedene Verfügungen einseitig im Eilverfahren erlassen. Die erste, mit der **Wiege GMBH** als Antragstellerin und **Pragmastro** als Antragsgegnerin, verbietet letzterer, sich als "Der Saunaführer App" zu präsentieren, indem sie ihre E-Mail-Signatur als "Der Saunaführer App" betitelt, die E-Mail-Adresse service@saunaführer.app verwendet, den Namen "Rolf von Saunaführer App" benutzt oder die Domain https:// saunaführer.app benutzt. Die zweite Verfügung wurde in einem Verfahren mit der **Wiege GMBH** und Thomas Wiege als Antragstellerinnen und **Pragmastro** und Rolf Tumis als Antragsgegner erlassen. Die zweite Verfügung untersagt den Antragsgegnerinnen, Domainnamen https://saunaführer.app für zu verwenden, um Nutzer auf die Website der Antragsgegnerinnen zu verweisen die Anwendung 2

<https://www.saunafuehrer.app> .

Das Landgericht hat am 30.08.2024 auf Antrag von **Pragmastro** beschlossen, den Rechtsstreit in Deutschland bis Erledigung des Verfahrens unter dem oben genannten Aktenzeichen und Titel auszusetzen.

Daraufhin wurde gegen den Aussetzungsbeschluss Beschwerde eingelegt, in der das Oberlandesgericht Bochum entschied, dass der Beschluss des Landgerichts vom 30.08.2024, mit dem der Rechtsstreit bis zur Erledigung des Verfahrens 192/24 des Bezirksgerichts Nikosia ausgesetzt wurde, gemäß Artikel 29 der Brüsseler Verordnung aufgehoben wird, weil der Grundsatz der Rechtshängigkeit gilt, weil die Voraussetzungen des Artikels 29 erfüllt sind, aber auch weil das Verfahren in Deutschland ab dem 19.08.2024 eingeleitet wurde.

In dem Verfahren unter dem vorgenannten Titel und der vorgenannten Nummer wurde der Beschluss des Gerichts vom 30.12.2024 auf der Grundlage des von den Petenten erstellten Beschlussentwurfs erlassen. Es handelt sich im Wesentlichen um eine Untersagungsverfügung gegen die Beklagten 1 und 2, die verboten sind:

- A. die Urheberrechte der Anmelder an der Anwendung Der Saunaführer und/oder das Datenbankrecht der Anmelder und/oder Geschäftsgeheimnisse verletzen.
- B. die Anwendung zu kopieren und/oder zu veröffentlichen und/oder zu vervielfältigen und/oder zu nutzen und/oder die Anwendung zu kopieren und/oder zu vervielfältigen und/oder zu kopieren und/oder zu vervielfältigen.
- C. Die Anwendung und/oder ihre Kopie und/oder Vervielfältigung so zu nutzen, wie sie auf den App-Marktplätzen, insbesondere dem Google Play Store und dem App Store, beworben wird.
- D. Zur Vorlage bei Dritten und/oder Kunden und/oder Verbrauchern und/oder

Unternehmen, dass sie Eigentümer und/oder Begünstigte des Antrags sind.

Der Beklagte zu 3 ist nicht Teil des einseitigen Beschlusses. Die Frage der Zuständigkeit wurde zum Zeitpunkt der Registrierung des Einspruchs aufgeworfen.

Der Anwalt der Kläger vertritt die Auffassung, dass zwischen den beiden Fällen weder eine Identität des Gegenstands noch eine Identität der Parteien besteht.

Sie machen zunächst geltend, dass an der deutschen Klage nur die juristischen Personen, nämlich der Kläger zu 2 und der Beklagte zu 2, beteiligt seien, während an der zypriotischen Klage die Geschäftsführer der juristischen Personen beteiligt seien und die Emilia-Sophia-Stiftung als Beklagte zu 3 beteiligt sei. In der Sache machen sie ferner geltend, dass die in den genannten Verfahren erhobene Klage eine umfangreiche und komplexe Forderung betreffe, da u. a. ausdrücklich angegeben werde, dass der Kläger 1 und nicht der Kläger 2 der Inhaber der Anmeldung sei.

Herr [REDACTED] vertritt den Standpunkt, dass es bei der Klage vor dem Gericht in Nikosia um das Bestehen eines Vertrages geht, während die in Deutschland eingereichte Klage auf den Erlass von Verfügungen zu bestimmten Fragen gerichtet ist. Und er vertritt den Standpunkt, dass, sollte die Klage in Deutschland Erfolg haben, das einzige Ergebnis, das erzielt werden könnte, der Erlass von einstweiligen Verfügungen gegen Antragsteller 2 wäre, so dass die deutschen und zypriotischen Klagen in keinem Punkt übereinstimmen.

Im Gegenteil, Herr [REDACTED] vertritt den Standpunkt, dass der Gegenstand beider Fälle die elektronische Anwendung für Smartphones und Computer ist und das Kriterium des identischen Klagegrundes erfüllt ist. Auch der Status der Parteien sei identisch.

Ich möchte nun auf den rechtlichen Aspekt der Frage eingehen.

Die Verordnung (EG) 44/2001 des Rates (22.12.2000), die auf die

Das Brüsseler Übereinkommen von 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen und die neuere überarbeitete Verordnung (EU) 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 legen die allgemeinen Grundsätze eines sich ständig weiterentwickelnden europäischen Zivilverfahrens fest. Ihre Bestimmungen regeln auch das betreffende Organ, das eine eigene Rolle bei der Stärkung des Rechtsempfindens im EU-Raum spielt.

Die Rechtshängigkeit nach Artikel 29 wurde eingeführt, um zu verhindern, dass vor den Gerichten der Mitgliedstaaten parallele Verfahren anhängig sind, die zu widersprüchlichen Entscheidungen dieser Gerichte führen könnten, mit der weiteren Folge, dass eine in einem Staat ergangene Entscheidung in einem anderen Staat nicht anerkannt werden könnte¹.

Das Vorliegen einer Rechtshängigkeit setzt voraus, dass drei Voraussetzungen bei den erhobenen Klagen kumulativ erfüllt sind: die Identität der Parteien, die Identität des Gegenstands, die im Zweck der Klage besteht, und die Identität des Klagegrundes, der die tatsächliche und rechtliche Grundlage Klage umfasst. Da die Begriffe, die den Begriff der Klage bilden, nicht in allen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten denselben Inhalt haben, hat der EuGH entschieden, dass ihnen ein eigenständiger Inhalt zuzuerkennen ist⁽²⁾.

Der bisher beschrittene Weg des europäischen Rechtsraums zeigt die Entschlossenheit der Union, diesem Raum einen eigenen Charakter zu verleihen und ihn an unterschiedlichen nationalen Rechtsvorschriften der anzupassen. Die Wahrung und Weiterentwicklung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Bereich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ist eines der vorrangigen Ziele der Union, wobei die justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in den von diesem Raum abgedeckten Bereichen eines der wichtigsten Mittel zur Erreichung dieses Ziels ist.

¹ EuGH 8.12.1987 (Gubisch Maschinenfabrik KG gegen Giulio Palumbo) C-144/86, Randnr. 8.

² Schlussanträge des Generalanwalts Léger vom 5.12.2002 (Gantner Electronic GmbH / Basch Exploitation Maatschappij BV), Randnr. 43.

sein. Die unvermeidliche Folge dieser Tätigkeit der Union ist die schrittweise und stetige Schaffung eines europäischen Verfahrensrechts, ein notwendiger Schritt auf dem Weg zur europäischen Rechtsintegration. Das häufige Auftreten zivil- und handelsrechtlicher Streitigkeiten mit Auslandsbezug, die vor den nationalen Gerichten der Mitgliedstaaten anhängig gemacht werden, die ihre eigenen unterschiedlichen nationalen Rechtsnormen anzuwenden haben, hat die Notwendigkeit deutlich gemacht, auf europäischer Ebene Voraussetzungen für eine wirksame Behandlung und gerechte Beilegung solcher Angelegenheiten durch Bestimmungen zu schaffen, die eine Vereinheitlichung der Zuständigkeitsvorschriften ermöglichen, den geeigneten Gerichtsstand mit Sicherheit bestimmen und sicherstellen, dass die Gerichte der Mitgliedstaaten die geeignete Zuständigkeit bestimmen können. Vom Brüsseler Übereinkommen von 1968 bis zur Verordnung 1215/2012 hat die Union dynamische Instrumente erworben, die ihr geholfen haben, den europäischen Rechtsraum auf diese Weise zu organisieren und dabei die Besonderheiten und die Vielfalt der verschiedenen Rechtssysteme zu respektieren. Zu den Bestimmungen dieser Gesetze gehören die Rechtshängigkeit nach Artikel 29 und die Rechtshängigkeit nach Artikel 30, die den Gedanken einer geordneten Rechtspflege und damit der Rechtssicherheit im europäischen Raum fördern und sich in den Händen der nationalen Richter bereits zu einem recht wertvollen Verfahrensinstrument entwickelt haben.

Artikel 29 lautet wie folgt:

Artikel 29

- 1. Sind bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten Verfahren wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien anhängig gemacht worden, so setzt unbeschadet des Artikels 31 Absatz 2 jedes später angerufene Gericht das Verfahren von Amts wegen aus, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts geklärt ist.*
- 2. (2) In den Fällen des Absatzes 1 unterrichtet jedes andere angerufene Gericht auf Antrag eines mit dem Rechtsstreit befassten Gerichts dieses unverzüglich über den Zeitpunkt zu dem der Rechtsstreit gemäß Artikel 32 bei ihm anhängig gemacht wurde.*
- 3. Wird die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts festgestellt, so erklärt sich jedes andere Gericht zugunsten dieses Gerichts für unzuständig.*

Hier ist unmittelbar festzustellen, dass das Oberlandesgericht Bochum in seiner Entscheidung vom 12.11.2024 den Aussetzungsbeschluss des Landgerichts aufgehoben und gleichzeitig die Zuständigkeit des deutschen Gerichtshofs für die Entscheidung des Rechtsstreits über den Antrag festgestellt hat. Folglich muss sich das Gericht gemäß Regel 29.3 zugunsten des deutschen Landgerichts für unzuständig erklären, insbesondere im Hinblick darauf, dass das vorliegende Verfahren der einstweiligen Anordnung nach dem Urteil des Oberlandesgerichts eingeleitet wurde.

Der Vollständigkeit halber werde ich dennoch auf den Grundsatz der *Lis Pendens* verweisen.

In Fällen, in denen zwei Klagen denselben Gegenstand betreffen und zwischen denselben Parteien erhoben werden, muss das Gericht, bei dem die zweite Klage erhoben wird, die Klage aussetzen, bis die Zuständigkeit des Gerichts, bei dem die erste Klage erhoben wurde, feststeht.

Der nachstehende Auszug aus dem Urteil **Gantner Electronic GmbH gegen Basch Exploitatie Maatschappij BV**³ erörtert den Mechanismus der *Lis-Pendens-Regel* nach Artikel 21 des Brüsseler Übereinkommens (jetzt in Artikel 29 der Brüssel-I-Verordnung (Neufassung) enthalten). Das *Lis-Pendens-Prinzip* zielt darauf ab, Parallelverfahren und widersprüchliche Urteile in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten zu vermeiden, indem es sicherstellt, dass jedes später angerufene Gericht sein Verfahren aussetzen und sich letztlich für unzuständig erklären muss, sobald ein Gericht zuerst mit einem Rechtsstreit befasst wird.

Es liegt auf der Hand, dass der Gesetzgeber die Absicht hatte, die *Lis-Pendens-Regel* einzuführen. Der objektive und automatische Charakter des Artikels wirkt mit klaren und

³ C-111/01 (8/5/2003)

in bestimmter Weise, ohne dass es eines umfassenden richterlichen Ermessens bedarf, unter Wahrung des Vorrangs des zuerst angerufenen Gerichts bei der Bestimmung der Zuständigkeit, indem das später angerufene Gericht *von Amts wegen* verpflichtet wird, sein Verfahren auszusetzen, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts bestätigt ist.

Insbesondere heißt es in einer freien Übersetzung⁴:

"30. Schließlich ist der objektive und automatische Charakter des Lis-Pendens-Mechanismus hervorzuheben. Wie die Regierung des Vereinigten Königreichs zu Recht hervorhebt, sieht Artikel 21 des Übereinkommens eine einfache Methode vor, um von Beginn des Verfahrens an zu bestimmen, welches Gericht letztlich über den Rechtsstreit entscheiden wird. Das später angerufene Gericht ist verpflichtet, sein Verfahren von Amts wegen auszusetzen, bis die Zuständigkeit zuerst angerufenen Gerichts geklärt ist. Sobald dies geschehen ist, muss es sich zugunsten des zuerst angerufenen Gerichts für unzuständig erklären... "

Zum Erfordernis des Vorliegens desselben Anspruchs kann auf die Rechtssache **Gubisch Maschinenfabrik KG gegen Giulio Palumbo**⁵ verwiesen werden. In dieser Rechtssache vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) ging es um die Auslegung von Artikel 21 des Brüsseler Übereinkommens (der jetzt in Artikel 29 der neugefassten Brüssel-I-Verordnung enthalten ist). Insbesondere ging es um die Frage, ob eine Erfüllungsklage (d. h. ein Anspruch auf Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung) und eine Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage (d. h. ein Anspruch auf Feststellung der Nichtigkeit oder Beendigung des Vertrags) als ein und derselbe Klagegrund im Sinne der *Lis-Pendens-Regel* angesehen werden können.

Der Fall stellt sich wie folgt dar: Zwischen der deutschen Firma Gubisch und dem italienischen Geschäftsmann Palumbo wurde ein Vertrag über den Verkauf von Maschinen geschlossen. Palumbo bezahlte die Ware nicht und reichte in Italien Klage ein,

⁴ 30. Schließlich ist auf den objektiven und automatischen Charakter Rechtshängigkeit hinzuweisen. Wie die Regierung des Vereinigten Königreichs zutreffend ausführt, sieht Artikel 21 des Übereinkommens eine einfache Methode vor, um zu Beginn des Verfahrens zu bestimmen, welches der angerufenen Gerichte letztlich über den entscheiden wird. Das später angerufene Gericht ist verpflichtet das Verfahren von Amts wegen auszusetzen, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht. Sobald diese feststeht, muß es sich zugunsten des zuerst angerufenen Gerichts für unzuständig erklären ".

⁵ C-144/86 (8/12/1987)

Gubisch beantragte, den Vertrag für nichtig zu erklären, da sie nicht verpflichtet sei, die Vertragsbedingungen zu erfüllen. Das zweitinstanzliche deutsche Gericht setzte das Verfahren aus und ersuchte den EuGH um Klärung der Frage, ob die beiden Klagen denselben Klagegrund und denselben Streitgegenstand betrafen **und** damit die *Lis-Pendens-Regel* auslösten. Die Entscheidung des EuGH ist für die Anwendung der *Lis-Pendens-Regel* von grundlegender **Bedeutung**.

Randnummer 14 dieser Entscheidung lautet in freier Übersetzung wie folgt:

*14. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass Artikel 21 nach seinem Wortlaut anwendbar ist, wenn zwei Klagen dieselben Parteien betreffen und denselben Klagegrund und denselben Gegenstand haben; er sieht keine zusätzliche Voraussetzung vor. Obwohl in der deutschen Fassung von Artikel 21 nicht ausdrücklich zwischen den Begriffen "Gegenstand" und "Ursache" unterschieden wird, ist er in gleicher Weise auszulegen wie die anderen Sprachfassungen, die diese Unterscheidung treffen.*⁶

Es ist klar, dass der Gerichtshof den Begriff "*dieselbe Ursache*" weit auslegte **und** feststellte, dass die Klagen zwar unterschiedliche Rechtswirkungen (Vollstreckung vs. Nichtigerklärung) anstrebten, aber aus demselben Vertragsverhältnis resultierten, und entschied, dass beide Verfahren denselben Gegenstand gemäß Artikel 21 betrafen. Zur Untermauerung dieser Schlussfolgerung legte der EuGH den eigentlichen Zweck beider Verfahren aus, nämlich die Feststellung, ob der Vertrag gültig und vollstreckbar ist. Dementsprechend entschied der EuGH, dass die *Lis-Pendens-Regel* Anwendung findet. In der Entscheidung wurde die Bedeutung des Begriffs "gleiche Ursache" im Zusammenhang mit *Lis Pendens* erweitert und festgestellt, dass verschiedene Rechtsansprüche unter Artikel 21 fallen können, wenn sie sich aus demselben Vertragsstreit ergeben. Der Fall beeinflusste die nachfolgende Rechtsprechung

⁶ Zunächst ist festzustellen, dass Artikel 21 nach seinem Wortlaut anwendbar ist, wenn zwei Klagen zwischen denselben Parteien wegen desselben **Anspruchs und desselben Gegenstands** erhoben werden; er enthält keine weiteren Voraussetzungen. Auch wenn die deutsche Fassung von Artikel 21 nicht ausdrücklich zwischen den Begriffen "Gegenstand" und "" unterscheidet, ist er in gleicher Weise auszulegen wie die anderen Sprachfassungen, die alle diese Unterscheidung treffen.

für *Lis Pendens* , einschließlich **Erich Gasser GmbH gegen MISAT Srl**⁷

Stärkung der strikten Anwendung des damaligen Artikels 21.

In der Rechtssache **Erich Gasser GmbH gegen MISAT Srl**⁸ hatte das österreichische Unternehmen **Gasser** einen Handelsvertrag mit dem italienischen Unternehmen **MISAT** geschlossen. Der Vertrag enthielt eine ausschließliche Gerichtsstandsklausel zugunsten der österreichischen Gerichte. Bevor **Gasser** jedoch ein Verfahren in Österreich einleitete, reichte **MISAT** eine Klage in Italien ein, das für seine langen Verzögerungen bei der Rechtspflege bekannt ist. Als **Gasser** später bei den österreichischen Gerichten Berufung einlegte, machte sie geltend, dass diese den Fall aufgrund der Gerichtsstandsklausel hätten entscheiden müssen.

Das österreichische Gericht wandte sich an den EuGH, um zu klären, ob es das in Italien eingeleitete Verfahren umgehen und den Fall weiterverfolgen kann. Der EuGH wandte Artikel 21 des Brüsseler strikt an, der besagt, dass, wenn zwei Gerichte der EU-Mitgliedstaaten mit derselben Rechtssache befasst sind, das zweite angerufene Gericht sein Verfahren aussetzen muss, bis das erste Gericht über seine Zuständigkeit entschieden hat, und stellte ausdrücklich fest, dass das Vorhandensein einer Gerichtsstandsklausel, in der die Gerichte in Österreich benannt sind, die *Lis-Pendens-Regel* nicht außer Kraft setzen kann. Das Urteil bekräftigt die strikte zeitliche Anwendung von *Lis Pendens* in der EU. Aufgrund der durch das EuGH-Urteil aufgezeigten Probleme wurde die Brüssel-I-Verordnung überarbeitet (Verordnung 1215/2012 - Brüssel Ia) und Artikel 31 Absatz 2 hinzugefügt, der es den einer ausschließlichen Zuständigkeitsklausel benannten Gerichten ermöglicht, zuerst über ihre Zuständigkeit zu entscheiden, ohne auf das andere Gericht warten zu müssen.

In voller Übereinstimmung oben Gesagten bestätigte der EuGH in der Rechtssache **Die Eigentümer der zuletzt an Bord des Schiffes "Tatry" geladenen Ladung gegen Die Eigentümer des Schiffes "Maciej Rataj"**⁹ den weiten Auslegungsrahmen für denselben Klagegrund. Der EuGH hat insbesondere Folgendes festgestellt

⁷ C-116/02 (9/12/2003)

⁸ C-116/02 (9/12/2003)

⁹ C-406/92

die Frage, ob verschiedene Arten von Gerichtsverfahren, nämlich eine Schadensersatzklage und ein Antrag auf Haftungsbeschränkung, nach der *Lis-Pendens-Regel* gemäß Artikel 21 des Brüsseler Übereinkommens (jetzt in Artikel 29 der Brüssel-I-Verordnung (Neufassung)) als auf denselben Klagegrund bezogen angesehen werden können.

Der Fall geht auf einen Seestreit zurück, an dem das polnische Schiff **Tatry** beteiligt war, das in den Niederlanden in eine Kollision verwickelt war. Die Eigentümer der an Bord der **Tatry** befindlichen Ladung reichten in den Niederlanden eine Schadensersatzklage gegen die Eigentümer des Schiffes ein und behaupteten, diese seien für den Schaden an der Ladung verantwortlich. Gleichzeitig reichten die Eigentümer der **Tatry** im Vereinigten Königreich eine Klage ein, mit der sie die Haftungsbeschränkung nach dem Übereinkommen von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen geltend machten. Die niederländischen Kläger machten geltend, dass das Verfahren im Vereinigten Königreich gemäß Artikel 21 des Brüsseler Übereinkommens hätte ausgesetzt werden müssen, da es sich um dieselben Parteien und denselben Streitgegenstand handelte wie das bereits in den Niederlanden eingeleitete Verfahren.

Der EuGH vertrat die Auffassung, dass beide Verfahren (Schadensersatzklage und Haftungsbeschränkung) denselben Sachverhalt betrafen, da beide auf die Feststellung der Haftung für dasselbe Seeereignis gerichtet waren. Folglich war das britische Gericht, das als zweites angerufen wurde, gemäß Artikel 21 des Brüsseler Übereinkommens verpflichtet, sein Verfahren auszusetzen, bis das niederländische Gericht über seine Zuständigkeit entschieden hat. Der EuGH legte den Begriff "gleiche Sache" weit aus **und** kam zu dem Schluss, dass verschiedene Arten von Gerichtsverfahren als identisch angesehen werden können, wenn sie denselben Rechtsstreit betreffen. Wissenschaftler sind der Ansicht, dass dieses Urteil die Rechtssicherheit erhöht hat, da es sicherstellt, dass Kläger nicht strategisch die Zuständigkeit wählen können, indem sie verschiedene Arten von Klagen in mehreren EU-Mitgliedstaaten einreichen.

Schließlich wurde in der Rechtssache **Overseas Union Insurance Ltd vs. New Hampshire Versicherung**

Co¹⁰ ging es um einen Handelsstreit zwischen zwei Versicherungsgesellschaften über einen Rückversicherungsvertrag. **Overseas Union** reichte im Vereinigten Königreich eine Klage gegen New Hampshire ein. **New Hampshire** leitete ein paralleles Verfahren in Frankreich in derselben Angelegenheit ein. Es gab keine schriftliche ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung, in der festgelegt wurde, welches Gericht zuständig ist. Der EuGH entschied, dass das Brüsseler Übereinkommen Anwendung findet, was bedeutet, dass das zuerst angerufene Gericht (das Vereinigte Königreich) Vorrang hat. Das französische Gericht musste das Verfahren aussetzen, bis das englische Gericht entschieden hat, ob es zuständig ist. Der EuGH bestätigte, dass zuerst angerufene Gericht das Recht hat, über seine Zuständigkeit zu entscheiden, und dass das französische Gericht die Entscheidung des englischen Gerichts abwarten musste. Dieser Fall ist ein klassisches Beispiel für die Anwendung von *Lis Pendens* zwischen zwei europäischen Ländern (Vereinigtes Königreich und Frankreich), ohne dass eine schriftliche Vereinbarung über die ausschließliche Zuständigkeit vorliegt.

Wie aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs hervorgeht, der Artikel über die *Rechtshängigkeit* weit auszulegen, wobei der Zweck der fraglichen Vorschrift zu berücksichtigen ist, der darin besteht, das Bestehen paralleler Verfahren vor den verschiedenen Mitgliedstaaten und die Möglichkeit widersprüchlicher Entscheidungen zu vermeiden. Wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, geht es im vorliegenden Fall im Wesentlichen um die Art und Weise, in der ein Verfahren das andere beeinträchtigt oder beeinträchtigen oder sogar "*neutralisieren*" könnte, mit der Folge, dass widersprüchliche Entscheidungen ergehen könnten, die im anderen Land nicht vollstreckt werden können.

Betrachtet man die beiden Verfahren, so wird deutlich, dass der Kern des Streits die elektronische Anwendung für Smartphones und Computer namens "Der Saunaführer" ist, was auch das Oberlandesgericht in seiner Entscheidung vom 12.11.2024 festgestellt hat. Es ist unerheblich, ob sich eine Partei auf einen Verstoß gegen einen mündlichen Vertrag beruft

¹⁰ C-351/89

und spätere oder frühere Ereignisse im Zusammenhang mit der Entwicklung und Förderung der Anwendung, während die andere Seite behauptet, dass die Anwendung ihr eigenes geistiges Eigentum sei und dass die Kläger in diesem Verfahren daher keine Grundlage dafür hätten.

Wie ich bereits sagte, lassen der Gegenstand der Klage und die Anspruchsgrundlage, wie sie vom EuGH im Laufe der Zeit ausgelegt wurden, weiten Auslegungsmaßstab zu, der dem Gericht die Möglichkeit gibt, den Zweck von Klagen zu berücksichtigen. Er kann nicht als Maßstab dienen, da vielmehr zu erwarten ist, dass die beim Bezirksgericht eingereichte Klage und die beim zyprischen Gericht eingereichte Klage Unterschiede in den anwendbaren Rechtsvorschriften aufweisen. In Anbetracht der Tatsache, dass Deutschland im Gegensatz zu unserem Rechtssystem ein kontinentales Rechtssystem hat, steht es der Schlussfolgerung des Gerichts nicht entgegen, dass die Diktion, die Formulierung und die Berufung auf Rechtsgrundsätze in den beiden Fällen unterschiedlich sind, unabhängig davon, ob sie sich aus komplexen Tatsachen und Fragen oder aus einer einfachen Anwendung der Wettbewerbsregeln ergeben. Alle vorstehenden Feststellungen zu den Unterschieden und Diskrepanzen zwischen den beiden Verfahren stehen der Feststellung nicht entgegen, dass der Schwerpunkt beider Verfahren auf der Klärung der Frage der Vaterschaft der Anmeldung liegt.

In der Sache behaupten die Kläger, sie hätten die Sauna-Guide-Anwendung im Auftrag der Beklagten zu 2 entwickelt, und zwar aufgrund einer mündlichen Vereinbarung zwischen den beiden, die auch die Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrags umfasste. Die Klägerinnen werfen der **Wiege GMBH** und ihrem Geschäftsführer, dem Beklagten zu 1, vor, sie hätten die von der **Pragmastro** entwickelte Anwendung unter Verletzung der vereinbarten Bedingungen und absichtlich mit betrügerischen, rechtswidrigen Mitteln und erpresserischen Methoden gestohlen. Folglich geht es den Beklagten in diesem Verfahren um die Rechte, die ihnen im Zusammenhang mit der Anwendung von den Beklagten vorenthalten wurden, einschließlich der Verwertung der Datenbank mit den Geschäftsgeheimnissen und der Rechte an der Anwendung im Allgemeinen.

In dem deutschen Rechtsstreit vertritt die **Wiege GMBH** den Standpunkt, dass die Anwendung in ihrem Auftrag entwickelt wurde, und lehnt Bestehen einer vertraglichen Beziehung zwischen den Parteien ab, die den Klägern in diesem Verfahren irgendwelche Rechte verleihen würde.

Daraus ergibt sich eindeutig, dass die deutsche Forderung nicht gelöst werden kann, ohne dass die Frage der Vaterschaft des Antrags geklärt ist.

Der Standpunkt von Herrn [REDACTED] dass dem deutschen Gericht kein Forderungsbericht vorlag, sondern nur das Formblatt Nr. 4, d. h. das ursprüngliche Formblatt der Forderung, in dem der umfassende Charakter der Forderung erwähnt wird, ändert ebenfalls nichts an dem Vorstehenden. Insbesondere argumentiert Herr [REDACTED] dass das deutsche Gericht bei Vorliegen eines vollständigen Forderungsberichts nicht in der Lage gewesen wäre, die Identität der Forderung zwischen den beiden Verfahren festzustellen.

Zunächst muss festgestellt werden, dass dieses Gericht die Entscheidung des Obersten Bezirksgerichts nicht überprüfen kann. Jedenfalls teile ich den Standpunkt von Herrn [REDACTED] nicht, und ich stelle fest, dass es die Möglichkeit gab, alle Fakten des Verfahrens anzuführen, da die Klageschrift am 2.10.2024 eingereicht wurde, während das Urteil des Obersten Gerichtshofs am 12.11.2024 erging.

Nach alledem ist der Gerichtshof der Ansicht, dass im vorliegenden Fall derselbe Klagegrund vorliegt.

In Bezug auf die Identität der Parteien vertritt die Klägerseite die Auffassung, dass für die Anwendung der *Lis-Pendens-Regel* in beiden anhängigen Verfahren eine Identität der Parteien erforderlich ist, womit sie wiederum der Entscheidung Obersten Landgerichts widerspricht, das zu dem Schluss kam, dass eine Identität der Parteien vorliegt. Nach der Rechtsprechung reicht es für die Anwendung der Vorschrift aus, dass ein Teil der Parteien eines Verfahrens in dem anderen Verfahren identisch ist; in einem solchen Fall wird das Verfahren für die Parteien ausgesetzt, die in beiden Verfahren identisch sind. Diese Auffassung wird auch durch die einschlägige Rechtsprechung gestützt.

In der Rechtssache **Tatry**¹¹ heißt es hierzu in den Randnummern 32 und 32 (frei übersetzt)⁽¹²⁾ 33:

32 *In Anbetracht des Wortlauts von Artikel 21 des Übereinkommens und des oben genannten Zwecks ist dieser Artikel dahin auszulegen, daß er als Voraussetzung für die Verpflichtung des angerufenen zweiten Gerichts, sich für unzuständig zu erklären, verlangt, daß die Parteien der beiden Verfahren identisch sind.*

33 *Sind einige der Parteien dieselben wie die Parteien eines bereits eingeleiteten Verfahrens, so hat sich das später angerufene Gericht nach Artikel 21 nur insoweit für unzuständig zu erklären, als die Parteien des bei ihm anhängigen auch Parteien eines zuvor bei einem Gericht eines anderen Vertragsstaats eingeleiteten Verfahrens sind; die Fortführung des Verfahrens zwischen den übrigen Parteien wird dadurch jedoch nicht ausgeschlossen.*

Es wird daran erinnert, dass in dem Verfahren in Deutschland die Beklagte 2, hier vertreten durch den Beklagten 1, ihren Geschäftsführer, als Kläger gegen die Klägerin 2, vertreten durch den Kläger 1, ihren Geschäftsführer, vorgeht. Der Beklagte 3 ist an dem deutschen Verfahren nicht beteiligt. Das erlassene Urteil betrifft jedoch nicht den Beklagten 3.

In ihrer Klageschrift behaupten die Kläger, dass der Beklagte 3 vom Beklagten 1 veranlasst wurde, bestimmte Dokumente nicht zu unterzeichnen, was gegen die Vereinbarungen zwischen den Beklagten 1 und 2 und den Beklagten verstößt.

¹¹ **C-406/92** (6/12/1994)

¹² **32** *In Anbetracht des Wortlauts Artikel 21 des Übereinkommens und oben dargelegten Ziels **ist dieser Artikel so zu verstehen, daß er als Voraussetzung für die Verpflichtung des zweiten angerufenen Gerichts, sich für unzuständig zu erklären, verlangt, daß die Parteien der beiden Klagen identisch sind.***

33 *Folglich hat sich das später angerufene Gericht in Fällen, in denen einige der Parteien mit den Parteien eines bereits eingeleiteten Verfahrens identisch sind, nach Artikel 21 nur insoweit für unzuständig zu erklären, als die Parteien des bei ihm anhängigen Verfahrens auch Parteien des zuvor vor dem Gericht eines anderen Vertragsstaats eingeleiteten Verfahrens sind; die Fortführung des Verfahrens zwischen den anderen Parteien wird dadurch nicht verhindert."*

Die Beklagte 3, eine liechtensteinische Institution, sei die juristische Person, über die eine zypriotische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, im Klageschriftsatz als MEL bezeichnet, gemeinsam gegründet werde. Die Gründung der zypriotischen Gesellschaft sei Teil der Vereinbarungen zwischen der Klägerin 2 und der Beklagten 2 gewesen, die in den Verhandlungen zwischen den Parteien durch die Klägerin 1 bzw. die Beklagte 1 vertreten worden seien.

Darüber hinaus war Teil der Vereinbarung die Unterzeichnung von zwei Verträgen, der erste war ein Vertrag über Beratungsdienstleistungen zwischen Kläger 2 und Beklagtem 2 und ein Vertrag, den die Kläger als "Virtual Share Agreement" zwischen Beklagtem 2 und Kläger 1 bezeichnen. Es sind diese Verträge, die nach Ansicht der Kläger nicht unterzeichnet wurden. Nach Durchsicht der beiden Verträge, die er der seinem Antrag beigefügten eidesstattlichen Erklärung (Anlagen 6 und 7) beigefügt hat, kann in keiner Weise festgestellt werden, dass der Beklagte 3 an diesen Verträgen beteiligt ist.

Beklagter 3: Aus der eidesstattlichen Erklärung, die der Klageschrift beigefügt ist, geht eindeutig hervor, dass die Rolle des Beklagten 3 darin bestand, die Gründung und den Betrieb der zypriotischen Gesellschaft zu erleichtern, deren Gründung aus den vom Kläger 1 dargelegten Gründen vereinbart wurde, und zwar in erster Linie für steuerliche Zwecke, wie zwischen den Parteien vereinbart. Das heißt, auf der Grundlage der beiden Vereinbarungen, auf die sich der Kläger selbst in Anträgen konzentriert hat, gibt es keine Beteiligung des Beklagten 3. Jahr ist der Beklagte 3 weder Partei im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, noch wurde eine Verfügung gegen ihn erlassen.

Folglich wird die Beteiligung des Beklagten 3 am Hauptverfahren, wie oben erwähnt, im Rahmen des vorliegenden Interimsverfahrens nicht behandelt, da sie nicht Teil des Verfahrens ist.

des Standpunkts von Herrn [REDACTED] dass die natürlichen Personen, Kläger 1 und Beklagter 1, nicht Teil des deutschen Verfahrens sind, und daher, wenn es über die

Wenn das Gericht das Verfahren aussetzt, sollte sich seine Entscheidung nur auf den Kläger zu 2 und den Beklagten zu 2, die juristischen Personen, beschränken. Ein solches Argument könnte vorgebracht werden, wenn der Gerichtshof die Frage der Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung der deutschen Gerichte über die Frage ihrer Zuständigkeit, d. h. gemäß Artikel 29 Absätze 1 und 2, prüfen würde. Dieses Stadium ist mit der Entscheidung vom 12.11.2024 überwunden, und die deutschen Gerichte sind für die Entscheidung des Rechtsstreits unter Berücksichtigung des Verfahrens unter der genannten Nummer und dem genannten Titel zuständig geworden. Somit ist die Frage der teilweisen Aussetzung gemäß der Empfehlung von Herrn [REDACTED] überwunden worden. Es wäre in dieser Hinsicht auch unlogisch, einen solchen Ansatz anzuwenden, nachdem die deutschen Gerichte die Zuständigkeit übernommen haben, und es würde dem Geist der Verordnung 1215/2012 widersprechen, Parallelverfahren zu vermeiden. Darüber hinaus zielt die Bestimmung in Artikel 29 darauf ab, die Suche nach harmonischen Lösungen bei der Ausübung der richterlichen Funktion zu erleichtern und somit das Risiko zu vermeiden, dass Entscheidungen getroffen werden, die, wenn auch nur aus logischer Sicht, widersprüchlich wären.

Das später angerufene Gericht muss daher auf die in dieser Bestimmung vorgesehenen Mechanismen zurückgreifen, wenn es der Auffassung ist, dass die Erwägungen, die das Gericht, bei dem das frühere Verfahren anhängig ist, bei der Entscheidung des Rechtsstreits anzustellen hat, Gesichtspunkte betreffen könnten, die für seine eigene Entscheidung von Bedeutung sein könnten.

Zusammenfassend hob das Oberlandesgericht in Anwendung der EuGVVO 1215/12 den erstinstanzlichen Aussetzungsbeschluss auf und entschied, dass für den Rechtsstreit der Parteien das Landgericht Bochum zuständig ist, das auch das erstinstanzliche Gericht im Sinne der Art. 29 Abs. 1 und 32 Abs. 1 EuGVVO 1 ist.

Da die Zwischenverfügung und der Zwischenantrag, wie oben ausgeführt, den Beklagten 3 überhaupt nicht betreffen, gilt für das vorliegende Verfahren, d. h. für die Kläger 1 und 2 und die Beklagten 1 und 2, folgendes Urteil

Ich bin der Ansicht, dass sich das Gericht in Anbetracht der Existenz des Urteils (Anlage 55b zum Schriftsatz des Klägers 1) von Anfang an für unzuständig erklären und keinen Beschluss fassen sollte.

Ich wiederhole, dass die Annahme der Zuständigkeit durch das deutsche Gericht, das sowohl über die Identität der Klagegründe als auch über die Identität der Parteien entschieden hat (wobei es sogar die Einbeziehung des Beklagten zu 3 im Rahmen der zypriotischen Klage als unerheblich ansieht), diesem Gericht keine andere Möglichkeit lässt, als sich für unzuständig zu erklären.

Aus all diesen Gründen komme ich zu dem Schluss, dass das Gericht für die Prüfung der Klage nicht zuständig ist.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Dekrete nach der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs erlassen wurden, der die Zuständigkeit für den Rechtsstreit zwischen den Parteien angenommen hat, bin ich der Auffassung, dass die erlassenen Dekrete aufzuheben sind, ohne dass das Gericht auf die Frage eingeht, ob die Voraussetzungen des Artikels 32 des Gesetzes 14/60 erfüllt sind, da ein solches Verfahren nicht zu dem Ergebnis führen würde, dass das Gericht für die Entscheidung der Rechtssache nicht zuständig ist.

Hinsichtlich der Kostenfrage gibt es nicht nur keinen Grund für den Gerichtshof, von dem bewährten Grundsatz abzuweichen, dass die Kosten Ergebnis folgen, sondern im vorliegenden Fall wurde das Verfahren von den Klägern in Kenntnis der Entscheidung des Landgerichts Bochum gemäß Artikel 29 eingeleitet. Dementsprechend stelle ich fest, dass die Beklagten Anspruch auf die Kosten des Verfahrens haben, die nach der ab September 2023 geltenden Zivilprozessordnung vom Gericht auf der Grundlage eines Kostenverzeichnisses berechnet werden, das von den Beklagten in Anwesenheit der Prozessbevollmächtigten der Beklagten einzureichen ist, sofern diese anwesend sein möchten.

Das Verfahren wird zu diesem Zweck am 07.04.2025 eingestellt.

Liste der Ausgaben, gegebenenfalls mit , die einzutragen sind

bis zum 31.03.2025.

(L).....



BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT DES
PROTOKOLLS

